



Vergabenummer	LfU_13_36/2025
Vergabeverfahren	Ökosystem-Monitoring (ÖSM) in Rheinland-Pfalz 2026-2029

**Leistungsbeschreibung
vom 12.11.2025**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
1.1	High Nature Value-Farmland-Indikator	1
1.2	Ökosystem-Monitoring (ÖSM)	2
1.3	ÖSM in Rheinland-Pfalz	2
2	Lose.....	3
3	Konkrete Leistungsbeschreibung je Los.....	4
3.1	Teilnahme an einem Auftaktgespräch	5
3.2	Teilnahme Kartierschulung.....	5
3.3	Erfassungsmethodik auf den Stichprobenflächen.....	6
3.3.1	Erhebung von Basisdaten der ÖSM-Kartierung.....	6
3.3.2	Erfassung und Bewertung der HNV-Typen.....	7
3.3.3	Kartierzeitraum.....	8
3.3.4	Erfassung invasiver Arten	8
3.4	Digitalisierung und Datenabgabe.....	9
3.5	Qualitätskontrolle und Datenabnahme.....	9
3.6	Berichterstattung	10
4	Anforderungen an das Personal, die Zusammenarbeit und die Kommunikation.....	11
4.1	Kommunikation / Kontaktperson.....	11
4.2	Einzusetzende Mitarbeitende	11
4.2.1	Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kartierung (= Kartierende)	12



4.2.2 Kenntnisse und Erfahrung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Digitalisierung
13

5 Datenbereitstellung	13
6 Ausführungsbestimmungen	14
6.1 Leistungsort, Erfüllungsort, Gerichtsstand	14
6.2 Ausführungstermine	14
6.3 Umfang	17
6.4 Zahlungsbedingungen.....	20
6.5 Rechnungsversand	21
7 Vertragssprache.....	21
8 Anlagen zur Leistungsbeschreibung (Anlage LB).....	22



1 Veranlassung

Durch § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Bund und Länder verpflichtet den Zustand und die Veränderungen von Natur und Landschaft zu beobachten. Veränderungen in der Gesamtlandschaft gehen mit starken Verlusten der Artenvielfalt einher, aktuell fehlen jedoch umfassende und belastbare Informationen zu Zustand und Entwicklung vor allem „häufiger“ Ökosysteme. Hierfür wird – wie in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 gefordert – ein breit angelegtes, repräsentatives Dauerbeobachtungsprogramm zur Erfassung und Bewertung von Biotopen der Gesamtlandschaft benötigt.

1.1 High Nature Value-Farmland-Indikator

Seit 2009 führen Bund und Länder auf der Flächenkulisse der bundesweit repräsentativen Stichprobenflächen (SPF, 1x1 km) ein Monitoring der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert mit standardisierter Methodik durch (HNV-Farmland-Monitoring, HNV = High Nature Value). Dabei wird in regelmäßigen Abständen die Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert (HNV-Wert) erfasst und bewertet. Aus den Daten wird der HNV-Farmland-Indikator berechnet welcher den Anteil der HNV-Farmland-Fläche an der Gesamtfläche der Agrarlandschaft in Bund und Ländern anzeigt. Als HNV-Farmland werden dabei sowohl Nutzflächen verstanden, welche durch extensive Nutzung bzw. überdurchschnittliche floristische Artenvielfalt geprägt sind, als auch für die Agrarlandschaft typische Strukturelemente, sofern sie Mindestkriterien erfüllen. Die als HNV-Farmland identifizierten Einheiten werden jeweils einer von drei Wertstufen zugeordnet, welche biodiversitätsbasierte Abstufungen darstellen. So können auch qualitative Veränderungen innerhalb des HNV-Farmlands aufgezeigt werden.

Die Werte auf nationaler Ebene werden regelmäßig auf der Homepage des BfN¹, in Fachpublikationen und in der Umweltberichterstattung veröffentlicht. Die Werte aller Bundesländer werden von der Länderinitiative Kernindikatoren publiziert². In Rheinland-Pfalz stellt der HNV-Farmland-Indikator in der Biodiversitätsstrategie sowie der Nachhaltigkeitsstrategie einen der Indikatoren für Naturschutz durch landwirtschaftliche Nutzung dar. Die Ergebnisse werden im

¹<https://www.bfn.de/themen/monitoring/monitoring-von-landwirtschaftsflaechen-mit-hohem-naturwert.html>

²<https://www.liki.nrw.de/natur-und-landschaft/b7-landwirtschaftsflaechen-mit-hohem-naturwert>



Indikatorenbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz³ sowie auf der Webseite des Landesamtes für Umwelt (LfU)⁴ veröffentlicht.

1.2 Ökosystem-Monitoring (ÖSM)

Im HNV-Farmland-Monitoring wurde nur die Agrarlandschaftsfläche betrachtet. Mit dem Ökosystem-Monitoring (ÖSM) wird dieses auf ein Monitoring der Gesamtlandschaft erweitert. Auf der Flächenkulisse der bundesweit repräsentativen Stichprobenflächen werden durch regelmäßige Biotoptkartierungen mit einer bundesweit standardisierten Methodik die Häufigkeit sowie der Zustand und Veränderungen von Ökosystemen der Gesamtlandschaft erfasst. Im Gegensatz zum HNV-Farmland-Monitoring werden im ÖSM innerhalb der Stichprobenfläche (SPF) alle Nutzungs- und Biotoptypen erfasst und bewertet, d.h. es werden bisher nicht erfasste Ökosystemtypen eingeschlossen (z.B. Gewässer, Wälder, Verkehrsflächen und Siedlungsgebiete, aber auch kleinräumige Biotoptypen wie Löss- oder Lehmwände, Höhlen oder Quellen, welche von großer Bedeutung für spezifische Tier- und Pflanzenarten sind).

Die Erfassung der Agrarlandschaft nach der Methodik des HNV-Farmland-Monitorings wird in das ÖSM integriert und eine Gesamterfassung durchgeführt (siehe Anlage LB 1). Im Folgenden wird als ÖSM die Gesamtkartierung inklusive HNV-Farmland-Monitoring bezeichnet.

Die Erhebungs frequenz beträgt vier Jahre. Die Daten werden in den Bundesländern erhoben, für die Koordination des Monitorings und für die Hochrechnung der Indikatorwerte ist als fachliche Koordinierungsstelle das Bundesamt für Naturschutz (BfN) verantwortlich, ggf. in Zusammenarbeit mit durch das BfN beauftragten Auftragnehmenden.

1.3 ÖSM in Rheinland-Pfalz

Für das ÖSM in Rheinland-Pfalz ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig. Zum Zweck der Durchführung des Monitorings möchte sich das LfU, im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt, externen Kartierenden, im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt, bedienen. Die durch den AN zu erbringende Leistung je Los besteht im Kern aus:

- 1) Teilnahme an einer Kartierschulung, die jährlich vom BfN in der 1. Jahreshälfte angeboten wird,

³<https://www.rlp.de/themen/regierungsschwerpunkte/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie-rheinland-pfalz>

⁴<https://lfp.rlp.de/natur/hnv-farmland-indikator>



- 2) Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach der vom AG bereitgestellten aktuellsten Erfassungsanleitung (siehe als Beispiel Anlage LB 1). Innerhalb der Agrarlandschaftsfläche (ALF) sind zusätzlich die Basisdaten zur Ermittlung des HNV-Farmland-Indikators zu erfassen,
- 3) Digitalisierung und Abgabe der unter 2) erhobenen Daten,
- 4) Erstellung eines Zwischenberichts.

Die Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen sind vornehmlich Kapitel 3, die Ausführungsbestimmungen Kapitel 6 dieser Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2 Lose

Die Leistung ist in Lose aufgeteilt. Ein Los umfasst zwischen 4 und 6 SPF (siehe Tabelle 1 sowie Anlage LB 2). Der Bearbeitungszeitraum eines Loses erstreckt sich über das jeweilige Kartierjahr mit Erfassungen im Gelände hinaus zur Datenabgabe, Qualitätssicherung mit ggf. Korrekturarbeiten und Abnahme im jeweiligen Folgejahr (siehe Kapitel 6.2 zu den Ausführungsterminen). Für das ÖSM wurde die bisherige HNV-Kartierung um 18 neue SPF erweitert. Diese SPF enthalten kein oder nur einen geringen Anteil Agrarlandschaft und es wurde noch keine HNV-Kartierung durchgeführt (SPF mit Erstkartierung). Für 132 SPF liegt bis zu Beginn der ÖSM-Kartierung eine HNV-Kartierung vor (SPF mit HNV-Vorkartierung).

Tabelle 1: Übersicht über die Lose mit Paketnummer, Kartierjahr (= Jahr der Geländearbeiten), gesamter SPF-Anzahl sowie Anzahl der SPF mit Erstkartierung.

Los	Paketnummer	Kartierjahr	SPF gesamt	Davon Erstkartierung
1	441	2026	4	0
2	442	2026	6	0
3	443	2026	5	0
4	444	2026	6	4
5	445	2026	5	1
6	446	2026	5	0
7	447	2026	5	4
8	448	2026	5	1
9	421	2027	5	1
10	422	2027	5	0
11	423	2027	5	0
12	424	2027	5	0



13	425	2027	5	0
14	426	2027	5	1
15	427	2027	5	1
16	431	2028	5	0
17	432	2028	5	1
18	433	2028	5	0
19	434	2028	5	1
20	435	2028	4	0
21	436	2028	5	1
22	437	2028	4	0
23	438	2028	5	1
24	411	2029	5	0
25	412	2029	5	0
26	413	2029	5	0
27	414	2029	6	1
28	415	2029	5	0
29	416	2029	5	0
30	417	2029	5	0
Gesamt			150	18

3 Konkrete Leistungsbeschreibung je Los

Der AN verpflichtet sich zur Erbringung der nachstehend beschriebenen Leistungen, wobei die zeitliche Aufteilung und die sich daraus ergebenden Vertragslaufzeiten, Ausführungs- und Auszahlungsfristen (für Details siehe Kapitel 6 Ausführungsbestimmungen) zu beachten sind.

Erforderliche Genehmigungen zum Befahren von Wald- und Wirtschaftswegen werden durch den AG eingeholt. Der AN übermittelt dem AG die für die Beantragung erforderlichen Angaben, indem er Anlage LB 3 vollständig ausgefüllt per E-Mail an den AG sendet. Dies hat für die Lose 1 – 8 spätestens zwei Wochen nach dem Zuschlag zu erfolgen, für die Lose 9 – 30 spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Bearbeitungsjahres (vgl. Kapitel 2, Tabelle 1). Darüber hinaus werden dem AN Schilder aus Hartplastik zur Verfügung gestellt, die ihn und seine MitarbeiterInnen als Kartierende des Landes Rheinland-Pfalz ausweisen. Diese Schilder sind nur im Zusammenhang mit der Erbringung der hier beschriebenen Leistung zu verwenden. Die Aushän-



digung eines jeden Schildes wird dokumentiert und ist vom AN zu unterzeichnen. Zum Vertragsende sind die Schilder an den AG zurückzusenden. Bei Verlust eines Schildes erhebt der AG pro Schild einen Schadenersatz in Höhe von 50 EUR.

3.1 Teilnahme an einem Auftaktgespräch

Durch den AG wird ein etwa 90-minütiges Auftaktgespräch vorgenommen. Das Auftaktgespräch findet losübergreifend für alle Lose des jeweiligen Durchführungsjahres als online Videokonferenz statt und dient der Besprechung der einzelnen Teilleistungen sowie des Zeitplans aus Kapitel 6.2.

An dem Auftaktgespräch nimmt mindestens eine (1) aktiv an der Kartierung beteiligte Person je AN im jeweiligen Kartierjahr verpflichtend teil. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 6.3 wird verwiesen.

Zur Teilnahme an dem Gespräch sind keine speziellen kostenpflichtigen Programme erforderlich. Dem AN werden die Zugangsdaten in Form eines Links im Internet gegebenenfalls inklusive Passwort vor dem Gespräch übersandt. Für die Teilnahme ist ein Internetzugang, eine Webcam mit Mikrofon sowie ein Lautsprecher (bzw. Headset) erforderlich. Alternativ kann man sich auch per Telefon in die Konferenz einwählen. Das Einwahlverfahren wird ebenso im Vorfeld durch den AG bekannt gegeben.

3.2 Teilnahme Kartierschulung

In der 1. Jahreshälfte jedes Kartierjahres, voraussichtlich Ende April/Anfang Mai, wird vom BfN eine ÖSM-Kartierschulung angeboten. Diese umfasst eine theoretische Einführung in die ÖSM-Kartiermethode sowie einen (1) Geländetag. Die theoretische Einführung findet digital statt und wird auch die Schulung zur Datenabgabe beinhalten (Online-Schulung). Die Online-Schulung wird voraussichtlich einen halben Tag umfassen und vor dem Geländetag stattfinden. Somit sind für die ÖSM-Kartierschulung 1,5 Tage zuzüglich der Reisezeit zum Geländetag einzuplanen.

Die Teilnahme an der vorgenannten Schulung ist für jede Person, die vom AN aktiv im Rahmen der Kartierleistung eingesetzt wird, verpflichtend. Es besteht jedoch die nachfolgende Obergrenze bzgl. der Teilnehmerzahl je Los:

- Die verpflichtende Teilnahme ist je Los auf max. zwei (2) aktiv an der Kartierung beteiligte Personen gedeckelt.



Für den Fall, dass ein AN eine (1) kartierende Person für mehrere Lose einsetzt und bei den Preispositionen 2a bis 2c unterschiedliche Preise angeboten hat, so ist der Durchschnittswert aus den betroffenen Losen für die Vergütung maßgebend.

Die Teilnahme an der Schulung selbst ist seitens des BfN kostenfrei. Evtl. anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten für eine verpflichtende Teilnahme werden gemäß den Regelungen in Kapitel 6.4 vergütet.

Der AN ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem AG mitzuteilen, welche von ihm aktiv für die Kartierung eingesetzten Personen an der Schulung teilnehmen werden.

3.3 Erfassungsmethodik auf den Stichprobenflächen

Um im ÖSM die Vergleichbarkeit der Daten langfristig und bundesweit sicherzustellen, muss die Kartierung standardisiert und möglichst objektiv erfolgen. Der AN muss sich daher unbedingt gründlich mit der jeweils aktuellen Kartieranleitung vertraut machen und diese strikt einhalten. Der AG steht bei fachlichen Fragen (z.B. Zuordnung nicht eindeutig) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Lage und genaue Abgrenzung der Stichprobenflächen liegen digital (als Geopackage und ESRI-shape-Datei) vor (Anlage LB 4). Detaillierte Angaben (z.B. die Ergebnisse der HNV-Vorkartierungen der SPF) werden im Kartierjahr vom AG bereitgestellt (siehe Kapitel 5).

3.3.1 Erhebung von Basisdaten der ÖSM-Kartierung

Auf jeder der 1x1 km großen SPF in RLP ist eine flächendeckende ÖSM-Kartierung nach jeweils aktueller Kartieranleitung (siehe als Beispiel Anlage LB 1) vorzunehmen. Dabei müssen alle Nutzungs- und Biotoptypen innerhalb der SPF einem der rund 300 bundeseinheitlichen ÖSM-Typen zugeordnet sowie die entsprechenden ÖSM-Zusatzmerkmale erfasst werden (siehe Anlage LB 1 Kapitel 3). Falls zutreffend, ist der Zusatzcode für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie anzugeben. Die aufzunehmenden ÖSM-Zusatzmerkmale unterscheiden sich zwischen den ÖSM-Typen. In bestimmten Biotoptypen wird dabei das Arteninventar auf Transekten erfasst (siehe Anlage LB 1 Kapitel 2.4.10.3), diese werden in den Folgekartierungen beibehalten. Eine Auflistung der ÖSM-Typen und der aufzunehmenden Merkmale findet sich in der Kartieranleitung (Anlage LB 1 Anlage O). Falls eine ÖSM-Fläche einem Landescode der aktuellen Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (siehe Anlage LB 5) zugeordnet werden kann, ist dieser zusätzlich anzugeben. Eine Zuordnungsliste wird als Orientierungshilfe durch den AG zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 5 zur Datenbereitstellung).



3.3.2 Erfassung und Bewertung der HNV-Typen

Das seit 2009 durchgeführte HNV-Farmland-Monitoring wird als Bestandteil des ÖSM weitergeführt. Dies bedeutet, dass innerhalb der HNV-Agrarlandschaftsfläche (ALF, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie darin eingeschlossene Landschaftselemente) zusätzlich eine Erfassung und Bewertung der HNV-Typen vorzunehmen ist. Im Bereich der HNV-Nichtkartierfläche (NKF, zum Beispiel Wälder, Wohn- und Gewerbegebiete, Seen, Flüsse, Verkehrsflächen, etc.) findet ausschließlich eine Erfassung der ÖSM-Typen mit ÖSM-Zusatzmerkmalen statt. Die Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung der HNV-Typen ist in Anlage LB 1 in den Kapiteln 2.4, 4 und 5 beschrieben.

Durch den AN ist die Abgrenzung der ALF zur NKF zu kontrollieren. Für 132 SPF liegt bereits die NKF aus einer vorherigen HNV-Kartierung vor (SPF mit HNV-Vorkartierung, Anteil NKF siehe Anlage LB 4⁵). Für diese 132 SPF wird dem AN zur Kartierung die im Gelände aufgenommene NKF zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 5 zur Datenbereitstellung). Der AN muss die derzeit aktuelle NKF im Gelände daraufhin überprüfen, ob in der Abgrenzung Fehler enthalten sind oder sich wesentliche Änderungen aufgrund eines Wechsels in der Landnutzung ergeben haben. Für die 18 neuen SPF im ÖSM (SPF mit Erstkartierung, ungefährer Anteil NKF siehe Anlage LB 4⁶) wird eine auf Grundlage der ATKIS-Basis-DLM abgegrenzte NKF durch den AG bereitgestellt (siehe Kapitel 5 zur Datenbereitstellung), diese muss durch den AN überarbeitet und gegebenenfalls angepasst werden.

Innerhalb der ALF wird je ÖSM-Fläche zusätzlich der HNV-Typ erfasst und bewertet. Dabei sind naturschutzrelevante Struktur-, Biotop- und Lebensraumtypen und ihre Flächenausdehnung nach der aktuellen standardisierten Erfassungsanleitung (siehe Anlage LB 1) und den jeweiligen Kennartenlisten für RLP (siehe Anlage LB 6) zu erfassen. Die den Qualitätskriterien der HNV-Bewertung entsprechenden HNV-Flächen und -Elemente werden entsprechend der vorgegebenen Bewertungskriterien den HNV-Wertestufen I-III zugeordnet (siehe Anlage LB 1 Kapitel 4). Für 132 SPF liegen HNV-Daten aus einer Vorkartierung vor (siehe Anlage LB 4⁷). Bei Abweichungen zur Vorkartierung ist zu dokumentieren, ob es sich um Fehlerkorrektu-

⁵ In den Geodaten der NKF sind diese Flächen durch die Bezeichnung „im Gelände erfasst“ im Attributfeld „ALF“ gekennzeichnet. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten mit Stand 2025 um vorläufige Daten handelt.

⁶ In den Geodaten der NKF sind diese Flächen durch die Bezeichnung „aus ATKIS ermittelt“ im Attributfeld „ALF“ gekennzeichnet.

⁷ Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den Daten mit Stand 2025 um vorläufige Daten handelt.



ren der Vorkartierung oder eine tatsächliche Änderung der Landnutzung handelt. Die detaillierten Ergebnisse der HNV-Vorkartierung werden im Kartierjahr bereitgestellt (siehe Kapitel 5 zur Datenbereitstellung). Für die 18 neuen SPF im ÖSM muss eine HNV-Erstkartierung für die Agrarlandschaftsfläche durchgeführt werden.

3.3.3 Kartierzeitraum

Die günstigen Kartierzeiträume unterscheiden sich zwischen den einzelnen ÖSM- bzw. HNV-Typen. Vor allem die zusätzlich zu erhebenden ÖSM-Merkmale bedingen zeitliche Einschränkungen. Die Erfassung muss innerhalb der vorgegebenen Zeiten (siehe Anlage LB 1 Kapitel 2.4.4) durchgeführt werden. Besonders zu beachten ist, dass zur Erfassung von Frühjahrsgeophyten auf Rebflächen (siehe Kennartenliste der HNV-Kartierung Anlage LB 6) eine Begehung bereits im Frühjahr notwendig ist.

3.3.4 Erfassung invasiver Arten

Werden während der Durchführung des Monitorings sicher identifizierbare invasive Arten der Unionsliste⁸ gesichtet oder nachgewiesen, sind diese gesondert zu erfassen. Sollte es sich dabei um eine Art in der frühen Phase der Invasion (Artikel 16 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) beziehungsweise ohne aktuellen Nachweis in Rheinland-Pfalz handeln, ist unverzüglich der AG zu informieren.

Die Erfassung der Beobachtungspunkte erfolgt nach der aktuellsten Vorlage zur Erfassung bedeutsamer Fundorte von Tieren und Pflanzen im GeoPackage-Format (siehe Anlage LB 8; die jeweils aktuellste Fassung steht hier als Download zur Verfügung: https://map-final.rlp-umwelt.de/dokumente/SP-A_Vorlagen.zip). Die Abgabe erfolgt digital als Shape-Datei an den AG.

Die Beobachtungen werden mit den folgenden Mindestinformationen aufgenommen:

- Art
- Name des Kartierenden
- Datum
- Vorkommen bzw. Status (Tiere)
- Anzahl bzw. Häufigkeit (Pflanzen)

⁸<https://lfp.rlp.de/natur/artschutz/neobiota-invasive-arten/invasive-arten-in-rheinland-pfalz>



3.4 Digitalisierung und Datenabgabe

Die im Gelände abgegrenzten ÖSM-Flächen inklusive der Abgrenzung gemäß der HNV-Erfassung, die Transekte sowie die HNV-NKF müssen in einem GIS lückenlos digitalisiert werden. Auch punktuelle oder schmal-lineare Biotoptypen sind als Flächen (Polygone) darzustellen. Dazu muss das ESRI-Shape-Format im Koordinatensystem ETRS89, UTM N32 (EPSG-Code 25832) verwendet werden. In Anlage LB 1 Kapitel 6 ist das Vorgehen bei der Digitalisierung der ÖSM-Daten beschrieben.

Die Geodaten sind anschließend in ein webbasiertes Erfassungsprogramm zu importieren und in diesem die dazugehörigen Sachdaten (Biotoptypen, Bewertungsmerkmale) einzugeben. Es ist keine Software-Installation erforderlich, das Programm kann über einen gängigen Internet-Browser aufgerufen werden. Das Erfassungsprogramm enthält ein GIS-Modul, mit dem bereits digitalisierte Flächen für die Sachdateneingabe ausgewählt werden können; eine Digitalisierung oder Änderung der Geodaten ist hierüber allerdings nicht möglich. Für die Eingabemaske wird eine eigene Anleitung zur Verfügung gestellt, in welcher die Bedienung detailliert geschildert ist (siehe Anlage LB 7). Zur Angebotserstellung steht zudem ein Probezugang zum Erfassungsprogramm mit einem Beispieldatensatz unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://monitoring.ipsyscon.de>

E-Mail-Adresse zur Anmeldung: rp_test@hnv.de

Kennwort: HNVOeSM_2026

Der fristgemäße Abschluss der Eingabe muss per E-Mail an den AG sowie an die durch das BfN (siehe Kapitel 3.5) mit der Datenprüfung beauftragte Stelle gemeldet werden, die Geländekarten sind digital als Scan einzureichen. Die Kontaktdaten werden dem AN durch den AG im jeweiligen Kartierjahr mitgeteilt.

Sofern im Rahmen der Erhebung der Basisdaten sicher identifizierbare invasive Arten vorgefunden wurden, erfolgt die Digitalisierung der Beobachtungspunkte nach der aktuellsten Vorlage zur Erfassung bedeutsamer Fundorte von Tieren und Pflanzen im GeoPackage-Format (siehe Anlage LB 8; die jeweils aktuellste Fassung steht hier als Download zur Verfügung: https://map-final.rlp-umwelt.de/dokumente/SP-A_Vorlagen.zip). Die Abgabe erfolgt digital als Shape-Datei an den AG.

3.5 Qualitätskontrolle und Datenabnahme

Die mit der Datenprüfung beauftragte Stelle führt eine Qualitätskontrolle durch (siehe Anlage LB 1 Anhang B). Fehler, die bei dieser Kontrolle festgestellt werden, werden dem AN durch



die prüfende Stelle mitgeteilt und müssen entsprechend der Ausführungsfristen in Kapitel 6.2 dieser Leistungsbeschreibung korrigiert werden. Dabei kann es zu mehreren Korrekturrunden kommen bevor die Ergebnisse endgültig abgenommen werden können. Diese Fehlerkorrektur wird nicht extra vergütet.

Der prüfenden Stelle wird seitens des AG das Recht eingeräumt, im Rahmen der Qualitätskontrolle Daten von den jeweiligen Auftragnehmern an seiner statt entgegenzunehmen, diese zu prüfen und gegenüber dem jeweiligen AN Nachbesserungsverlangen beziehungsweise eine Mängelrüge abzugeben.

Der prüfenden Stelle wird in diesem Rahmen das Recht eingeräumt, dem jeweiligen AN verbindliche Fristen zur Vorlage von Nachbesserungen zu setzen.

3.6 Berichterstattung

Der AN muss für jedes Los einen (1) Bericht an den AG abgeben. Dabei handelt es sich um einen Zwischenbericht (Zeitpunkte siehe „Zeitplan“ in Kapitel 6.2). Eine entsprechende Word-Vorlage wird als Orientierung durch den AG nach Vertragsbeginn zur Verfügung gestellt.

Der Zwischenbericht (maximal 5 Seiten) soll einen Überblick über die fristgerechte und erfolgreiche Durchführung der Arbeiten liefern. Der AN hat über folgende Punkte zu berichten:

- (1) Überblick Projektverlauf: kurzer Rückblick, zeitgerechte und erfolgreiche Erfassung der SPF, Stand der Digitalisierung und Dateneingabe
- (2) Überblick für jede SPF im bearbeiteten Los: Anzahl der erfassten ÖSM-Flächen und ÖSM-Typen je SPF, Zeitaufwand der Geländearbeit
- (3) Aufgetretene Probleme und deren Lösung: z. B. bei der Abgrenzung von Biotoparten, Berücksichtigung unterschiedlicher Schwellenwerte, Erreichbarkeit von Flächen
- (4) Konkretisierung, Aktualisierungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten: z. B. in Bezug auf die Kartiermethodik oder Geländebögen
- (5) Weitere Fragen, Bemerkungen, Anmerkungen: z. B. zur Organisation und Zusammenarbeit

Die Übersendung an den AG erfolgt per E-Mail.



4 Anforderungen an das Personal, die Zusammenarbeit und die Kommunikation

4.1 Kommunikation / Kontaktperson

Der AN hat die unter Kapitel 3 beschriebenen Leistungen im Beauftragungszeitraum in enger Zusammenarbeit mit dem AG zu erbringen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auftretende Probleme und Änderungen zeitnah besprochen und abgestimmt werden. Im Falle akuter Probleme ist der AG unverzüglich schriftlich per E-Mail zu unterrichten.

Für die gesamte Kommunikation mit dem AG ist vom AN nach Zuschlagserteilung eine Kontaktperson zu benennen, die dem AG bei Rückfragen zur Verfügung steht. Kontaktperson muss einer der Mitarbeitenden sein, der oder die für die Leistungserbringung eingesetzt werden.

Bei Fragen zu folgenden Punkten wendet sich der **AN direkt an den AG**:

- a) Beauftragung
- b) Vertrag
- c) Auftaktgespräch
- d) Kartierschulung
- e) Berichterstattung
- f) Ausfälle/Vertretung von Mitarbeitenden
- g) Kartierung z. B. Ansprache von ÖSM-Typen, Zuordnung zum Landescode, Kartieranleitung
- h) Weitere Fragen zur Organisation sowie praktischen Durchführung der Kartierung

Bei Fragen zu folgenden Punkten wendet sich **der AN zunächst immer an die mit der Qualitätskontrolle beauftragte Stelle, der AG ist dabei im E-Mail-Verkehr in Cc zu setzen**:

- Qualitätssicherung
- Technische und fachliche Fragen zur digitalen Dateneingabe z.B. zu Inhalten der Eingabefelder

Die **Stellung von Fragen** erfolgt dabei immer auf dem **schriftlichen Weg**.

4.2 Einzusetzende Mitarbeitende

Die Mindestanforderungen an die vom AN einzusetzenden Mitarbeitenden sind in Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 beschrieben. Der AN legt dem AG **nach Zuschlagserteilung** und vor dem erstmaligen Einsatz eines jeden Mitarbeitenden ein ausgefülltes Mitarbeiterprofil (siehe Anlage LB 9)



vor. Die Aufgabenbereiche Kartierung und Digitalisierung können von verschiedenen Personen durchgeführt werden.

Bei Ausfall eines Mitarbeitenden ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und für einen sofortigen Ersatz der Person durch den AN zu sorgen. Für die Ersatzperson gelten die gleichen Qualifikationsanforderungen (s. Kapitel 4.2.1 und 4.2.2), welche dem AG durch den AN dargelegt werden müssen. Notwendige Einarbeitungen aufgrund des Personalwechsels im laufenden Vertragsverhältnis gehen zu Lasten des AN. Der AG gewährt in diesem Fall keine Unterstützung. Kosten, die dem AN im Rahmen der Einarbeitungsphase entstehen, werden nicht gesondert vom AG vergütet. Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechselung eines Mitarbeitenden zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des AG hat.

4.2.1 Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kartierung (= Kartierende)

Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kartierung, auch Kartierende genannt, müssen über die folgenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

- Mindestens 36 Monate Erfahrung im Bereich Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und/oder FFH-Lebensraumtypen (allgemein, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG, FFH-LRT), davon mindestens eine Kartierung des Offenlandes, sowie
- Erfahrung in der Durchführung eines Projektes mit mindestens einem der folgenden Inhalte:
 - a) Bearbeitung einer Biotoptypenkartierung oder FFH-LRT-Kartierung im Umfang von mindestens 100 ha Umfang
 - b) Bearbeitung einer HNV-Kartierung des bundesweiten HNV-Monitorings von mindestens 10 SPF
 - c) Bearbeitung einer HNV-Kartierung außerhalb des bundesweiten HNV-Monitorings mit einem Umfang von mindestens 1000 ha
 - d) Bearbeitung einer ÖSM-Kartierung mit einem Umfang von mindestens 100 ha

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen durch konstruktive Tätigkeiten der jeweiligen Personen in Aufträgen/Projekten erworben worden sein. Zu Projekten zählen ebenfalls Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit) sowie durchgeführte Forschungs- bzw.



Drittmittelprojekte an Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen. Kartierungsarbeiten, welche reine Luftbildauswertungen darstellen, zählen nicht als Referenz und werden nicht gewertet.

Bei Projekten, in denen die oben geforderten Bereiche nur eine Teilleistung darstellen, sind Dauer und Umfang des den Bereich betreffenden Teiles der Leistung deutlich zu machen. Hierbei zählt nur diese Dauer und Umfang der Teilleistung als Nachweis, nicht die Dauer und Umfang des gesamten Projektes.

4.2.2 Kenntnisse und Erfahrung der Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Digitalisierung

Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Digitalisierung müssen über die folgenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

- Mindestens 12 Monate Erfahrung im Umgang mit Geobasisdaten
- Mindestens 12 Monate Erfahrung im Umgang mit der digitalen Datenerfassung und Aufbereitung von Kartierungsergebnissen

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen durch konstruktive Tätigkeiten der jeweiligen Personen in Aufträgen/Projekten erworben worden sein. Berücksichtigt werden ebenfalls Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit) sowie durchgeführte Forschungs- bzw. Drittmittelprojekte an Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen. Bei Projekten, in denen die oben geforderten Bereiche nur eine Teilleistung darstellen, ist die Dauer des den Bereich betreffenden Teiles der Leistung deutlich zu machen. Hierbei zählt nur diese Dauer der Teilleistung als Nachweis, nicht die Dauer des gesamten Projektes.

5 Datenbereitstellung

Der AN bekommt alle relevanten Grundlagendaten durch den AG per E-Mail oder via Downloadlink zur Verfügung gestellt. Folgende Grundlagendaten werden vom AG spätestens im März des jeweiligen Kartierjahres zur Verfügung gestellt:

- Digitale Daten als Kartiergrundlage:
 - Außengrenzen der Probeflächen als Shape-Datei
 - Abgrenzung der NKF als Shape-Datei (für SPF mit HNV-Vorkartierung)
 - Abgrenzung der NKF für Erstkartierung auf Grundlage der ATKIS-Basis-DLM als Shape-Datei
 - Ergebnisse der HNV-Vorkartierung (HNV-Flächen) und der zugehörigen Transekten als Shape-Datei (für SPF mit HNV-Vorkartierung)



- Felddatenblatt (Erfassungsbogen) zur HNV-Kartierung als PDF-Datei (für SPF mit HNV-Vorkartierung mit Sachdaten der HNV-Vorkartierung)
- Kennartenlisten für HNV-Flächen zum Ausfüllen und mit den Daten der HNV-Vorkartierung als Excel-Datei
- Felddatenblatt (Erfassungsbogen) zur ÖSM-Kartierung als PDF-Datei (siehe Anlage LB 1 Anhang P)
- Tabelle mit Vorschlägen für die Zuordnung der Landesbiotoptypen zu den entsprechenden ÖSM-Typen (Zuordnungsliste)

6 Ausführungsbestimmungen

6.1 Leistungsort, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Leistungsort:

- Sitz des Auftragnehmers
- Sitz des Auftraggebers, 55116 Mainz
- Vor Ort im Gelände

Erfüllungsort:

- Erfüllungsort: Sitz des Auftraggebers, 55116 Mainz

Gerichtsstand:

- Gerichtsstand ist Mainz.

6.2 Ausführungstermine

(1) Werkstage sind die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen.

(2) Zeitplan **Lose 1 bis 8**

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Erteilung des Zuschlags und endet mit der Abnahme der Kartierung 2027.

Es wird durch den Auftraggeber folgender Zeitplan vorgegeben:

- a) Zu Beginn des Kartierjahres, spätestens bis 15.03.2026, erfolgt ein Auftaktgespräch per Videokonferenz zwischen AN und AG (vgl. Kapitel 3.1).



- b) Verpflichtende Teilnahme an der Kartierschulung (Geländetag sowie Online-Schulung), angeboten durch das Bundesamt für Naturschutz (vgl. Kapitel 3.2): 1. Jahreshälfte des Kartierjahres 2026 (die Termine werden erst Anfang 2026 bekannt gegeben).
- c) Durchführung der Geländearbeiten zur Erhebung von Basisdaten des ÖSM (entspricht lückenloser Biotoptypenkartierung) inklusive Erfassung invasiver Arten sofern vorgefunden, Abgrenzung, Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der HNV-NKF, Erhebung von Basisdaten des HNV-Monitorings innerhalb der ALF nach den zeitlichen und methodischen Vorgaben aus Anlage LB 1 (vgl. Kapitel 3.3): April bis September 2026.
- d) Abgabe Zwischenbericht beim AG (vgl. Kapitel 3.6): 02.11.2026.
- e) Digitalisierung und Datenabgabe (vgl. Kapitel 3.4): spätestens bis zum 31.01.2027.
- f) Übermittlung von Korrekturen oder Änderungswünschen Seitens des AG und der mit der Datenprüfung beauftragten Stelle: spätestens bis zum 30.04.2027.
- g) Einarbeitung der Korrekturen oder Änderungswünsche sowie ggf. im Zuge der Überarbeitung auftretender weiterer Korrekturen oder Änderungswünschen: spätestens bis zum 30.06.2027.

Zeitplan **Lose 9 bis 15**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 und endet mit der Abnahme der Kartierung 2028.

Es wird durch den Auftraggeber folgender Zeitplan vorgegeben:

- a) Zu Beginn des Kartierjahres, spätestens bis 15.03.2027, erfolgt ein Auftaktgespräch per Videokonferenz zwischen AN und AG (vgl. Kapitel 3.1).
- b) Verpflichtende Teilnahme an der Kartierschulung (Geländetag sowie Online-Schulung), angeboten durch das Bundesamt für Naturschutz (vgl. Kapitel 3.2): 1. Jahreshälfte des Kartierjahres 2027 (die Termine werden erst Anfang 2027 bekannt gegeben).
- c) Durchführung der Geländearbeiten zur Erhebung von Basisdaten des ÖSM (entspricht lückenloser Biotoptypenkartierung) inklusive Erfassung invasiver Arten sofern vorgefunden, Abgrenzung, Überprüfung und gegebenen-



falls Korrektur der HNV-NKF, Erhebung von Basisdaten des HNV-Monitorings innerhalb der ALF nach den zeitlichen und methodischen Vorgaben aus Anlage LB 1 (vgl. Kapitel 3.3): April bis September 2027.

- d) Abgabe Zwischenbericht beim AG (vgl. Kapitel 3.6): 02.11.2027.
- e) Digitalisierung und Datenabgabe (vgl. Kapitel 3.4): spätestens bis zum 31.01.2028.
- f) Übermittlung von Korrekturen oder Änderungswünschen Seitens des AG und der mit der Datenprüfung beauftragte Stelle: spätestens bis zum 30.04.2028.
- g) Einarbeitung der Korrekturen oder Änderungswünsche sowie ggf. im Zuge der Überarbeitung auftretender weiterer Korrekturen oder Änderungswünschen: spätestens bis zum 30.06.2028.

Zeitplan **Lose 16 bis 23**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2028 und endet mit der Abnahme der Kartierung 2029.

Es wird durch den Auftraggeber folgender Zeitplan vorgegeben:

- a) Zu Beginn des Kartierjahres, spätestens bis 15.03.2028, erfolgt ein Auftaktgespräch per Videokonferenz zwischen AN und AG (vgl. Kapitel 3.1).
- b) Verpflichtende Teilnahme an der Kartierschulung (Geländetag sowie Online-Schulung), angeboten durch das Bundesamt für Naturschutz (vgl. Kapitel 3.2): 1. Jahreshälfte des Kartierjahres 2028 (die Termine werden erst Anfang 2028 bekannt gegeben).
- c) Durchführung der Geländearbeiten zur Erhebung von Basisdaten des ÖSM (entspricht lückenloser Biotoptypenkartierung) inklusive Erfassung invasiver Arten sofern vorgefunden, Abgrenzung, Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der HNV-NKF, Erhebung von Basisdaten des HNV-Monitorings innerhalb der ALF nach den zeitlichen und methodischen Vorgaben aus Anlage LB 1 (vgl. Kapitel 3.3): April bis September 2028.
- d) Abgabe Zwischenbericht beim AG (vgl. Kapitel 3.6): 02.11.2028.
- e) Digitalisierung und Datenabgabe (vgl. Kapitel 3.4): spätestens bis zum 31.01.2029.



- f) Übermittlung von Korrekturen oder Änderungswünschen Seitens des AG und der mit der Datenprüfung beauftragte Stelle: spätestens bis zum 30.04.2029
- g) Einarbeitung der Korrekturen oder Änderungswünsche sowie ggf. im Zuge der Überarbeitung auftretender weiterer Korrekturen oder Änderungswünschen: spätestens bis zum 30.06.2029.

Zeitplan **Lose 24 bis 30**

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2029 und endet mit der Abnahme der Kartierung 2030.

Es wird durch den Auftraggeber folgender Zeitplan vorgegeben:

- a) Zu Beginn des Kartierjahres, spätestens bis 15.03.2029, erfolgt ein Auftaktgespräch per Videokonferenz zwischen AN und AG (vgl. Kapitel 3.1).
- b) Verpflichtende Teilnahme an der Kartierschulung (Geländetag sowie Online-Schulung), angeboten durch das Bundesamt für Naturschutz (vgl. Kapitel 3.2): 1. Jahreshälfte des Kartierjahres 2029 (die Termine werden erst Anfang 2029 bekannt gegeben).
- c) Durchführung der Geländearbeiten zur Erhebung von Basisdaten des ÖSM (entspricht lückenloser Biotoptypenkartierung) inklusive Erfassung invasiver Arten sofern vorgefunden, Abgrenzung, Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur der HNV-NKF, Erhebung von Basisdaten des HNV-Monitorings innerhalb der ALF nach den zeitlichen und methodischen Vorgaben aus Anlage LB 1 (vgl. Kapitel 3.3): April bis September 2029.
- d) Abgabe Zwischenbericht beim AG (vgl. Kapitel 3.6): 02.11.2029.
- e) Digitalisierung und Datenabgabe (vgl. Kapitel 3.4): spätestens bis zum 31.01.2030.
- f) Übermittlung von Korrekturen oder Änderungswünschen Seitens des AG und der mit der Datenprüfung beauftragte Stelle: spätestens bis zum 30.04.2030.
- g) Einarbeitung der Korrekturen oder Änderungswünsche sowie ggf. im Zuge der Überarbeitung auftretender weiterer Korrekturen oder Änderungswünschen: spätestens bis zum 30.06.2030.

6.3 Umfang



Pos. 1. Teilnahme am Auftaktgespräch per Videokonferenz:

Ein (1) Auftaktgespräch (vgl. Kapitel 3.1).

Übernimmt ein AN in einem Jahr mehrere Lose, ist die Teilnahme einer (1) aktiv an der Kartierung beteiligten Person verpflichtend. Dementsprechend erhält der AN die Pauschale gemäß Pos. 1 in Formular 302 a-b „Preisblatt“ nur einmal ausgezahlt. Werden durch den AN für die verschiedenen Lose unterschiedliche Pauschalen für Pos. 1 angeboten, erfolgt die Vergütung in Form des Mittelwertes aus der Pos. 1 der bezuschlagten Lose.

Pos. 2. Teilnahme Kartierschulung:

Eine (1) Schulung (vgl. Kapitel 3.2) je Kartierjahr.

Pos. 3. Erhebung von Basisdaten ÖSM, Überprüfung der HNV-Nichtkartierfläche, Erhebung von Basisdaten HNV, Digitalisierung und Dateneingabe für **Stichprobenflächen mit HNV-Vorkartierung** (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4):

Der Umfang für jedes Los kann Tabelle 2 entnommen werden.

Pos. 4. Erhebung von Basisdaten ÖSM, Abgrenzung der HNV-Nichtkartierfläche, Erhebung von Basisdaten HNV, Digitalisierung und Dateneingabe für **Stichprobenflächen mit Erstkartierung** (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4):

Der Umfang für jedes Los kann Tabelle 2 entnommen werden.

Pos. 5. Erfassung invasiver Arten (vgl. Kapitel 3.3.4) sofern im Rahmen der Erhebung der Basisdaten vorgefunden.

Max. 2 Stunden pro Stichprobenfläche (es handelt sich hierbei um eine Schätzung des AG).

Pos. 6. Berichterstattung:

Verfassen eines Zwischenberichtes je Los (vgl. Kapitel 3.6).



Tabelle 2: Umfang der zu erbringenden Leistungen je Los. Bearbeitet der AN mit mehreren Kartierenden mehrere Lose in einem Jahr, genügt die Teilnahme einer (1) kartierenden Person am Auftaktgespräch (Pos. 1).

Position Preisblatt (Anlage 302 a-b)		Pos. 1	Pos. 2	Pos. 3	Pos. 4	Pos. 5	Pos. 6
Leistung		Auftaktgespräch	Kartierschulung	Anzahl SPF mit HNV-Vorkartierung	Anzahl SPF mit Erstkartierung	Erfassung invasiver Arten	Berichterstattung
Los	Anzahl SPF pro Los						
1	4	1	1	4	0	8	1
2	6	1	1	6	0	12	1
3	5	1	1	5	0	10	1
4	6	1	1	2	4	12	1
5	5	1	1	4	1	10	1
6	5	1	1	5	0	10	1
7	5	1	1	1	4	10	1
8	5	1	1	4	1	10	1
9	5	1	1	4	1	10	1
10	5	1	1	5	0	10	1
11	5	1	1	5	0	10	1
12	5	1	1	5	0	10	1
13	5	1	1	5	0	10	1
14	5	1	1	4	1	10	1
15	5	1	1	4	1	10	1
16	5	1	1	5	0	10	1
17	5	1	1	4	1	10	1
18	5	1	1	5	0	10	1
19	5	1	1	4	1	10	1
20	4	1	1	4	0	8	1
21	5	1	1	4	1	10	1
22	4	1	1	4	0	8	1
23	5	1	1	4	1	10	1
24	5	1	1	5	0	10	1
25	5	1	1	5	0	10	1
26	5	1	1	5	0	10	1
27	6	1	1	5	1	12	1
28	5	1	1	5	0	10	1
29	5	1	1	5	0	10	1
30	5	1	1	5	0	10	1

Der Umfang für die Erfassung invasiver Arten ist als Stundenobergrenze angegeben. Der Umfang pro Los ergibt sich aus der Anzahl der zu bearbeitenden SPF und dem maximalen Aufwand (Obergrenze) von je 2 Stunden. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Erbringung der genannten Stundenbedarfe und der genannten Anzahl an SPF besteht nicht.



6.4 Zahlungsbedingungen

- (1) Vergütung der Teilnahme an den Kartierschulungen (Kapitel 6.3 bzw. Formular 302 a-b Preisblatt Pos. 2.1, 2.2 und 2.3):

Die Vergütung erfolgt einmalig je Kartierschulung (dies beinhaltet den Geländetag sowie die Online-Schulung) und teilnehmender Person (unter Beachtung der in Kapitel 3.2 festgelegten Obergrenze) nach der Teilnahme auf Grundlage der folgenden Regelungen:

- Pauschale für die Teilnahme gemäß angebotenem Satz im Preisblatt (Formular 302 a-b Pos. 2.1) je Person
- Reisekosten je Person:

Der Kilometersatz beträgt 0,28 EUR netto.

Berechnungsgrundlage ist die Entfernung zwischen dem Sitz des Auftragnehmers oder dem Startpunkt der reisenden Person(en), sofern diese kürzer ist, und dem Ort der Kartierschulung (multipliziert mit 2 (Hin- und Rückfahrt)). Maßgebend ist immer die kürzeste Strecke.

Die Berechnung erfolgt mit einem Online-Routenrechner mit der Einstellung „Schnellste Route“.

- Reisezeit:

Die Reisezeit wird analog zu b) ermittelt und mit dem im Preisblatt angebotenen Stundensatz (Formular 302 a-b Pos. 2.2) vergütet.

- Sofern die Gesamtdauer (Reisezeit und Dauer der Veranstaltung) so lange ist, dass eine Hin- und Rückreise an ein und demselben Tag nicht zumutbar ist, erhält der AN für eine (1) Übernachtung je Person die im Preisblatt angebotene Übernachtungskostenpauschale (Formular 302 a-b Pos. 2.3).
- Eine über a) bis d) hinausgehende Vergütung erfolgt nicht.
- Die Vergütung erfolgt nach Durchführung.

- (2) Vergütung nach Pauschalsätzen, betrifft folgende Positionen gemäß Kapitel 6.3 bzw. jeweiligem Preisblatt (Formular 302 a-b):

- Teilnahme am Auftaktgespräch gemäß Kapitel 3.1 (Formular 302 a-b Preisblatt Pos. 1): Die Vergütung erfolgt nach Durchführung.
- Durchführung der ÖSM-Kartierung auf den Stichprobenflächen, inklusive Digitalisierung, gemäß Kapitel 3.3 und 3.4 (Formular 302 a-b Preisblatt Pos. 3 und 4): Es wird eine Teilzahlung in Höhe von 40 % der Auftragswertes der Preis-



positionen 3 und 4 geleistet. Die Teilzahlung erfolgt mit Abnahme des Zwischenberichts (siehe Kapitel 6.2 „Zeitplan“). Die Restzahlung zu den Preispositionen 3 und 4 erfolgt nach Endabnahme der erbrachten Leistungen.

- Berichterstattung gemäß Kapitel 3.6 (Formular 302 a-b Preisblatt Pos. 6): Die Vergütung erfolgt mit Abnahme des Berichts.

(3) Vergütung nach Aufwand, betrifft folgende Positionen gemäß Kapitel 6.3 bzw. jeweiligem Preisblatt (Formular 302 a-b):

- Erfassung invasiver Arten gemäß Kapitel 3.3.4 (Formular 302 a-b Preisblatt Pos. 5): Der Auftragnehmer erhält nach erbrachter Leistung entsprechend der erbrachten Stundenleistungen die vertraglich vereinbarten Vergütungen. Der Nachweis erfolgt mittels eines Stundennachweises, aus dem die Person, der Zeitpunkt, die Handlung (Leistung) und der Stundenbedarf hervorgeht.

(4) Eine Anpassung der vereinbarten Vergütungssätze während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

(5) Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Reisekosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

(6) Materialkosten und sonstige Nebenkosten sind in den Pauschalvergütungssätzen und Stundensätzen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

(7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung. Mögliche SKONTO-Gewährungen gemäß Preisblatt sind zu berücksichtigen.

(8) Im Übrigen wird auf Kapitel 5 der Vertragsbedingungen (Formular 411) verwiesen.

6.5 Rechnungsversand

Rechnungen müssen gemäß den Regelungen in Rheinland-Pfalz seit dem 01.04.2025 elektronisch als sogenannte XRechnung eingereicht werden. Informationen zur Abgabe von XRechnungen befinden sich auf <https://e-rechnung.service.rlp.de/startseite>. Die Leitweg-ID des Landesamtes für Umwelt lautet: **07-0011651100400-41**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grds. ab dem 01.04.2025 Papierrechnungen und PDF-Rechnungen, welche mittels E-Mail versandt werden, nicht mehr zulässig sind.

7 Vertragssprache



Die komplette Kommunikation und Dokumentation während der Vereinbarungslaufzeit ist in deutscher Sprache zu führen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

8 Anlagen zur Leistungsbeschreibung (Anlage LB)

- Anlage LB 1 Kartieranleitung für das Ökosystem-Monitoring mit HNV-Farmland-Monitoring,
Version 1, Stand 2024
- Anlage LB 2 Losübersicht (Karte als PDF)
- Anlage LB 3 Angaben zur Beantragung von Genehmigungen zum Befahren von Wald- und
Wirtschaftswegen
- Anlage LB 4 Geopackage/ESRI Shape Dateien mit Lage der SPF, NKF basierend auf HNV-
Vorkartierung bzw. ATKIS für Erstkartierungsflächen sowie HNV-Elementen für SPF mit HNV-
Vorkartierung
- Anlage LB 5 Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 2024
- Anlage LB 6 Kennartenbögen
- Anlage LB 7 Handbuch Eingabetool für HNV- und ÖSM-Erfassungen
- Anlage LB 8 Vorlage Erfassung Fundorte von Tieren und Pflanzen (hier: Invasive Arten)
Stand 20250430
- Anlage LB 9 Mitarbeiterprofil